

Von: [REDACTED]
Gesendet: Mittwoch, 13. März 2024 19:04
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: [REDACTED] / Ihre Nachfrage zu E-Kennzeichen

Lieber Herr [REDACTED],

[REDACTED]

Während unseres Austausches hatte [REDACTED] auch gebeten, Ihnen die gesetzliche Grundlage zu nennen, aufgrund derer ein E-Kennzeichen für Lkw aktuell nicht möglich ist. Dieser Bitte komme ich hiermit gerne nach.

Grundlage: § 11 Abs. 1 FZV (Fahrzeug-Zulassungsverordnung) i.V.m dem EmoG (Elektromobilitätsgesetz): Berechtigt zum Führen eines E-Kennzeichens sind gemäß § 11 Abs. 1 FZV i.V.m §§ 2 Nr. 1 und Nr. 1 EmoG nur M1-Fahrzeuge und N1-Fahrzeuge, also keine N3-Fahrzeuge.

Unseres Erachtens sollte durch eine Erweiterung des Anwendungsbereich in § 1 EmoG um die Fahrzeugkategorien M2/M3/N2 und N3 ein E-Kennzeichen auch für Lkw ermöglichen.

[REDACTED]

Mit freundlichen Grüßen,